

**Sitzung des Hauptausschusses der Wallfahrtsstadt Werl  
Nr. 07/2017 am 16.11.2017**

**I. Öffentliche Sitzung**

**Tagesordnung:**

<b>TOP Nr.</b>	<b>Vorlage Nr.</b>	<b>Tagesordnungspunkt</b>
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NRW
2		Einwohnerfragestunde
3	744	Beratung Haushaltsentwurf 2018
4	682	Auflösung der KonWerl Zentrum GmbH
5	742	Digitales Zentrum Mittelstand GmbH: Beteiligung, Gesellschaftsvertrag und Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung
6	760	Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsgerichtsbezirk II
7		Mitteilungen
8		Anfragen

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>744</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am  <b>16.11.2017</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor		
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 19.10.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. Finanzen		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 20 - St					

**Titel: Beratung Haushaltsplanentwurf 2018**

**Sachdarstellung:**

Die Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2018 einschließlich des Haushalts-sanierungsplans erfolgte in der Ratssitzung am 12.10.2017.

Der Rat hat den Haushaltsplanentwurf zur Beratung an den Hauptausschuss verwiesen. Neben den nachstehend aufgeführten Produktbereichen sind die entsprechenden Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes zu beraten.

Produktbereiche (PB)	Seiten
PB 01 „Innere Verwaltung“	155 – 218
PB 02 „Sicherheit und Ordnung“	219 – 239
PB 04 „Kultur und Wissenschaft“	260 – 294 (nur PG 0408)
PB 05 „Soziale Leistungen“	295 – 323 (nur PG 0504)
PB 07 „Gesundheitsdienste“	344 – 349
PB 09 „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation“	363 – 374 (nur PG 0902)
PB 11 „Ver- und Entsorgung“	389 – 402 (nur PG 1101, 1103)
PB 12 „Verkehrsflächen und – anlagen, ÖPNV“	403 – 435 (nur PG 1203)
PB 15 „Wirtschaft und Tourismus“	467 – 482
PB 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“	483 – 493

Der Haushaltssanierungsplan ist auf den Seiten 494 - 567 des Haushaltsplanentwurfs 2018 dargestellt.

Die Übersicht „Investive Maßnahmen des Jahres 2018“ ist den Seiten 568 – 583 des Haushaltsplanentwurfs 2018 zu entnehmen.

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018 soll in der Ratssitzung am 30.11.2017 erfolgen.

Wie im Vorjahr ist vorgesehen, Änderungswünsche der jeweiligen Fachausschüsse dem Hauptausschuss zuzuleiten, der aus seiner Funktion heraus daraus Empfehlungen für eine Beschlussfassung im Rat aussprechen sollte.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Haushaltsansätze des Haushaltsplanentwurfs 2018 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes – soweit sie die Zuständigkeit des Hauptausschusses betreffen – dem Rat zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister	
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>682</b>	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <b>I/4</b>	
<input type="checkbox"/>	am	Personalrat ist zu beteiligen	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b>	<b>16.11.17</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	<b>30.11.17</b>	<input type="checkbox"/> Zustimmung	<input type="checkbox"/> liegt vor
<input type="checkbox"/> ist beantragt			
<b>Agenda-Leitfaden</b>			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant			
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)			
<b>Folgekosten:</b>			
Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
<b>Nachrichtlich:</b>			
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €			
Datum: 02.11.17	Unterschrift	<b>Sichtvermerke</b>	
Abt. I/10		20	FBL
AZ: I-Ca			Allg. Vertreter
			BM

**Titel: Auflösung der KonWerl-Zentrum GmbH**

**Sachdarstellung:**

Die ehemalige Kommandantur der belgischen Streitkräfte in Werl wurde in den Jahren 2001/02 von der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS) unter Förderung aus dem regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW zu einer Technologie-Einrichtung im Kreis Soest umgebaut.

Gesellschaftszweck der im Jahr 2000 gegründeten KonWerl Zentrum GmbH (KWZ) ist der Betrieb des „Kompetenzzentrums im Energiepark KonWerl 2010“. Das Zentrum soll innovative Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen Energiewirtschaft und Energietechnik, initiieren, bündeln und vorantreiben. Kern des Geschäftsbetriebs der KonWerl Zentrum GmbH ist dabei die Vermietung des Kompetenzzentrumsgebäudes (Büro, Werkstatt- und Produktionsflächen).

Mit dem Zuwendungsbescheid für den Umbau des Gebäudes wurde u.a. die Auflage verbunden, dass die Stadt Werl und der Kreis Soest gemeinsam mehr als 50 % des Stammkapitals der Betreibergesellschaft KWZ zu halten und für eine definierte Verlustabdeckung einzustehen hatten.

Vor diesem Hintergrund sind die Stadt Werl und der Kreis Soest mit jeweils 27,78% an der KWZ-GmbH beteiligt und leisten je zur Hälfte einen Verlustaus-

gleich gemäß des jeweiligen Wirtschaftsplans bis zu einer Obergrenze von insgesamt 165.000 Euro jährlich.

Weitere Gesellschafter ohne Zuschusspflicht sind u.a. die Stadtwerke Werl GmbH und die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung (GWS), die jeweils über einen Geschäftsanteil von 5,56 % verfügen.

Im Rahmen der Einlassungen zum Kreishaushalt 2016 erfolgte seitens des Kreises eine strategische Überprüfung der Notwendigkeit von Kreis-Beteiligungen insbesondere unter dem Aspekt der sog. „freiwilligen Leistungen“. Danach sollte der Kreis prüfen, inwieweit er sich „von Beteiligungen trennen kann, die dauerhaft nicht ohne Zuschüsse auskommen werden“ - insbesondere im Bereich der Wirtschaftsförderung. Es wurde weiterhin gefordert, dass „freiwillige Leistungen mit lokalem Bezug nicht vom Kreis Soest erbracht, sondern den Gemeinden vor Ort überlassen werden sollten“.

Gemeinsam mit den beteiligten Wirtschaftsförderungen und den Bürgermeistern in Lippstadt und Werl erfolgte daher eine umfassende Evaluation der beiden mit Kreisbeteiligung betriebenen Technologiezentren CARTEC Lippstadt (Automotive) und KonWerl (Energie).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die mit Gesellschaftsgründung seinerzeit verbundene Kernaufgabe – das Vorhalten von Bürogebäuden für Existenzgründer in den Bereichen Energiewirtschaft in Werl und Automotive in Lippstadt - voll erfüllt wurde, aber mittlerweile in der scharfen Ausrichtung auf diese Branche an Bedeutung verloren hat. Das Vermietungsgeschäft an beiden Standorten ist jedoch unverändert lokal bedeutsam und sollte daher künftig vollständig im Aufgabenbereich der Stadt bzw. deren Wirtschaftsförderung betrieben werden. Da seitens des Kreises keine Notwendigkeit gesehen wird, Technologiezentren für die beiden vorgenannten Branchen zu betreiben, ist eine Entscheidung über die Zukunft der betroffenen Gesellschaften zu treffen.

Während in Lippstadt der gesellschaftsrechtliche Mantel der CARTEC GmbH zur Installierung der „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“ genutzt werden soll (s. hierzu auch Vorlage 742), ist beabsichtigt, die KWZ-GmbH aufzulösen. Nach einer mit Experten durchgeführten Bestandsaufnahme zum Themenfeld Energieeffizienz und Klimaschutz ist die Überzeugung gereift, dass die Beschäftigung mit diesen Themen keine GmbH-Struktur benötigt. Eine Verortung von Klimaschutzaktivitäten des Kreises in Werl sollen künftig vielmehr über Kooperationen in einem sog. Co-Working Space organisiert werden.

Da die privaten Gesellschafter der KWZ seit geraumer Zeit signalisiert haben, aus der Gesellschaft austreten zu wollen, ist vorgesehen, die KonWerl-Zentrum GmbH nach Auslaufen der Zweckbindungsfrist der erhaltenen Landesfördermittel (30.04.2018) zum 31.12.2018 aufzulösen und zu liquidieren. Damit entfallen ab 2019 auch die bislang von Kreis und Stadt gezahlten jährlichen Verlustausgleichszahlungen.

Mit der Auflösung der Gesellschaft wird auch der mit der GWS geschlossene Mietvertrag beendet. Ab dem 01.01.2019 wird das Vermietungsgeschäft des Kompetenzzentrums daher unmittelbar von der GWS wahrgenommen.

### weiteres Vorgehen

Der Kreis Soest hat bereits in seiner Kreistagsitzung am 6. Juli 2017 einstimmig der Auflösung und Liquidation der KonWerl Zentrum GmbH zugestimmt. Alle weiteren Gesellschafter haben signalisiert, künftig ebenfalls aus der GmbH austreten zu wollen.

Der Aufsichtsrat der GWS hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 den Beschluss gefasst, der Gesellschafterversammlung zu empfehlen, der Auflösung und Liquidation der KonWerl-Zentrum GmbH zum 31.12.2018 zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH wird sich in seiner Sitzung am 06.11.2017 mit der Thematik beschäftigen. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass auch der Aufsichtsrat der Stadtwerke eine entsprechende Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH aussprechen wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen:

1. Die Vertreter der Wallfahrtsstadt Werl in der Gesellschafterversammlung der KonWerl-Zentrum GmbH, Herr Michael Grossmann und Frau Vorwerk-Rosendahl, werden ermächtigt, einer Auflösung und Liquidation der KonWerl-Zentrum GmbH zum 31.12.2018 zuzustimmen und die Geschäftsführung der Gesellschaft zu beauftragen, alle hierfür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
2. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS), Herr Friedrich Böllhoff, sowie die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH, Herr Olaf Stümpel und Frau Beate Kohlmann, werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GWS bzw. der Stadtwerke Werl der zum 31.12.2018 beabsichtigten Auflösung und Liquidation der KonWerl-Zentrum GmbH zuzustimmen und gleichzeitig die Geschäftsführer der jeweiligen Gesellschaft zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der KonWerl-Zentrum GmbH der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zum 31.12.2018 zuzustimmen.

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>742</b>			
zur <input type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP <b>I/5</b>			
<input type="checkbox"/>	am	Personalrat ist zu beteiligen			
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b>	<b>16.11.17</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>	<b>30.11.17</b>	Zustimmung		<input type="checkbox"/> liegt vor	
<b>Agenda-Leitfaden</b>		<input type="checkbox"/> ist beantrag t			
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€		
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b>		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€		
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€	
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc.					
		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von	€
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 07.11.2017	Unterschrift	<b>Sichtvermerke</b>			
Abt. 10.1-Fa		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10 24 80					

**Titel: Digitales Zentrum Mittelstand GmbH  
Beteiligung, Gesellschaftsvertrag und Entsendung der Vertreter in die  
Gesellschafterversammlung**

**Sachdarstellung:**

Im Rahmen der Beratungen zum Kreishaushalt 2016 erfolgte seitens des Kreises Soest eine strategische Überprüfung der Notwendigkeit von Kreis-Beteiligungen unter dem Aspekt der sog. „freiwilligen Leistungen“. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Evaluation der beiden mit Kreisbeteiligung betriebenen Technologiezentren CARTEC Lippstadt (Automotive) und KonWerl (Energie). Im Ergebnis wurde gemeinsam mit den beteiligten Wirtschaftsförderungen und den Bürgermeistern in Lippstadt und Werl der Vorschlag erarbeitet, die KonWerl Zentrum GmbH aufzulösen (siehe hierzu auch Vorlage 682) und die CARTEC GmbH aus Lippstadt als gesellschaftlichen Mantel für die Installierung der „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“ (DZM) zu nutzen.

Das DZM soll dabei als wirtschaftsfördernde Maßnahme im Kreis Soest angesiedelten Unternehmen bei der wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung im Rahmen von der Digitalisierung von Geschäftsprozessen beraten und unterstützen und so vorhandene Arbeitsplätze sichern sowie neue hochwertige Arbeitsplätze schaffen.

Das DZM soll darüber hinaus Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) für die Digitalisierung sensibilisieren und entsprechend informieren, interessierte KMU unternehmensindividuell und neutral begleiten und einen Brückenkopf zwischen digitalen Gründungen und Realwirtschaft bilden.

Der als Anlage 1 beigefügte Gesellschaftsvertrag der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH (DZM) wurde auf Basis der Satzung der CARTEC GmbH entwickelt und bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg kommunalrechtlich abgestimmt. Die wesentlichen Regelungspunkte des Gesellschaftsvertrages sind nachfolgend erläutert.

#### Präambel

Die Hintergründe der Transformation des ehemaligen Technologiezentrums CARTEC zu einem Zentrum zur Förderung der Digitalisierung von Geschäftsprozessen und -modellen klein- und mittelständischer Unternehmen sind in einer Präambel festgehalten.

#### Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firmierung der GmbH ändert sich von „CARTEC“ auf „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“. Sitz der neu ausgerichteten GmbH sind angemietete Büros im CARTEC-Gebäude in Lippstadt.

#### Gegenstand des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des DZM besteht in einer auf die Digitalisierung ausgerichtete Wirtschaftsförderung im Kreis Soest, die - wie in der Präambel erwähnt - zuvor intensiv mit Politik, Bürgermeistern sowie einer Vielzahl relevanter Unternehmen, Verbänden und Organisationen im Kreis Soest diskutiert wurde.

Die aktuelle 4,34 %-Beteiligung am Kompetenzzentrum Fahrzeug Elektronik GmbH (KFE) bleibt bis auf weiteres bestehen ohne sich daraus ergebende Nachschusser oder weitere Nebenleistungspflichten für die DZM-Gesellschafter.

#### Geschäftsanteile

Stadt Lippstadt und Kreis Soest bleiben mit 25,000 % bzw. 34,375 % Anteil am Stammkapital (bestehend aus einem Nennbetrag in Höhe von gesamt 61.360 Euro und einem Rücklagenbetrag in Höhe von gesamt 58.798,59 Euro) Hauptgesellschafter der GmbH.

Die weiteren Städte und Gemeinden des Kreises Soest bzw. die Wirtschaft und Marketing Soest GmbH als 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Soest übernehmen neu jeweils 3,125 % der Geschäftsanteile. Da es sich bei den Aufgaben des DZM um eine Angelegenheit der Wirtschaftsförderung handelt, wird vorbehaltlich einer noch ausstehenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der GWS empfohlen, dass die Wallfahrtsstadt Werl - ebenso wie in Soest - durch die örtliche Wirtschaftsförderungsgesellschaft (hier: GWS) vertreten wird.

Die Übertragung der Geschäftsanteile der heutigen CARTEC-GmbH auf die Gesellschafter in der neuen Struktur und Aufteilung des DZM erfolgt zu einem Kaufpreis von 1,00 Euro je Gesellschafter für die jeweils gesamte Anteilsübernahme.

## Verfügung über Geschäftsanteile bzw. Kündigung der Gesellschaft

Infolge der notwendigen Anschubfinanzierung über 3 Jahre ist vorgesehen, dass die DZM-Gesellschafter mindestens bis zum 31.12.2020 ihre Geschäftsanteile halten und entsprechend ihrem Anteil eine jährliche Zuführung in Höhe von 5 T€ in die Kapitalrücklage leisten.

Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil jederzeit ganz oder teilweise im beidseitigen Einvernehmen auf einen Mitgesellschafter übertragen unter der Voraussetzung, dass mit den Geschäftsanteilen auch die Zahlung in die Kapitalrücklage gemäß Zusatzvereinbarung übernommen wird.

Eine Kündigungsoption wird jedem Gesellschafter erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 2020 mit einer Frist von einem Jahr gewährt.

Es ist nicht absehbar, dass die GmbH Gewinne erzielt. Als Abfindungsguthaben wird der sog. steuerlich gemeine Wert des Anteils zum Zeitpunkt des Gesellschafterausscheidens vorgeschlagen. Realistisch ist dabei absehbar von einer Abfindung in Höhe von 1,00 Euro auszugehen.

## Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage (Anlage 2)

Die jährliche Zahlungspflicht zur Anschubfinanzierung ist befristet auf die Jahre 2018 bis 2020.

Gemäß Geschäftsanteilsverhältnis übernehmen die Gesellschafter bezogen auf den jährlichen DZM-Finanzbedarf in Höhe von insgesamt 160.000 Euro p.a. folgende Zahlungen:

- der Kreis Soest übernimmt in der hier vorgelegten Gesellschafterstruktur unter Beteiligung aller Städte und Gemeinden eine jährliche Zahlung in Höhe von 55.000 Euro;

*diese Zahlung kann sich auf maximal 80.000 Euro erhöhen, falls sich einzelne Städte und Gemeinden infolge negativer Ratsbeschlüsse oder aus kommunal- / haushaltsrechtlichen Gründen wider Erwarten nicht an der GmbH beteiligen können,*

- die Stadt Lippstadt übernimmt eine jährliche Zahlung von 40.000 Euro,
- jeder weitere Gesellschafter zahlt p.a. 5.000 Euro.

Im Jahr 2020 erfolgt eine Evaluation der DZM-Arbeit unter Festlegung der weiteren Ausrichtung. Über den dann zu beschließenden Wirtschaftsplan 2021 (und Folgejahre) ist eine neue Zusatzvereinbarung auszuhandeln für den Fall, dass sich die GmbH dann (noch) nicht selber wirtschaftlich trägt.

## Geschäftsführung

Es sind mit Dr. Ingo Lübben und Volker Ruff zwei Geschäftsführer vorgesehen. Sie sind als Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH und Wirtschaftsförderung Kreis Soest GmbH die Initiatoren des DZM-Aufbaus und werden die DZM-Geschäftsführung nebenamtlich ausüben.

Eine Abberufung bzw. Neubestellung in der Geschäftsführung durch die Gesellschafter

tersammlung ist nur mit Zustimmung der Stadt Lippstadt und des Kreises Soest möglich.

Ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ermöglicht der Gesellschafterversammlung bei Auftreten auf materiell bedeutsame Entscheidungen wie z.B. Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahmen und nicht im Wirtschaftsplan konkret veranschlagte Einzelmaßnahmen oberhalb von 25.000 Euro einzuwirken.

#### Gesellschafterversammlung

Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. der Kreistag entsenden ihre Mitglieder nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wie nachfolgend dargestellt in die Gesellschafterversammlung:

- 3 Vertreter für Stadt Lippstadt mit einem Stimmführer
- 4 Vertreter für Kreis Soest mit einem Stimmführer
- 1 Vertreter je weiterer Gesellschafter

Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist bei Anwesenheit von mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals sichergestellt.

Die gemäß Gemeindeordnung NRW kodifizierten, zwingenden Beschlussfassungen durch die Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bedingt 85 % der abgegebenen Stimmen.

Es ist damit sichergestellt, dass das Gremium bereits bei Anwesenheit der Stimmführer der Gesellschafter Stadt Lippstadt und Kreis Soest beschlussfähig ist.

#### Aufsichtsrat

Die Einrichtung eines Aufsichtsrates ist wie bei der CARTEC GmbH nicht vorgesehen.

#### Beirat

Interessierte Unternehmen, Verbände und Organisationen sollen zur Mitwirkung in einem Beirat eingeladen werden. Der Beirat steht den Organen der Gesellschaft – Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung – beratend zu Seite.

#### Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Es gelten die bekannten Regelungen der Gemeindeordnung NRW.

#### Nachträgliche Anpassungsnotwendigkeiten

Weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages gelten dann als mitbeschlossen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf das Einwirkungsrecht der einzelnen Gesellschafter auf die GmbH haben.

Im Zuge der politischen Diskussion in den Räten der Kommunen oder aufgrund kommunal- bzw. haushaltsrechtlicher Einlassungen sind gegenüber dieser Vorlage Anpassungsnotwendigkeiten im Gesellschaftsvertrag bzw. der Gesellschafterstruk-

tur denkbar. Für den Fall der Nicht-Beteiligung einzelner Städte oder Gemeinden erklärt sich der Kreis Soest bereit, weitere Geschäftsanteile zu übernehmen, aber nur bis zu einer Höhe, die einer Zuführung in die Kapitalrücklage von maximal 80.000 Euro p.a. entspricht.

#### Anzeigeverfahren Bezirksregierung

Die kommunalen Gesellschafter fassen auf Basis dieser Vorlage bis Dezember 2017 gleichlautende Beschlüsse und zeigen diese der zuständigen Kommunalaufsicht nach § 115 Gemeindeordnung NRW an.

Der Beteiligungsmanager des Kreises Soest beabsichtigt, unmittelbar nach der Kreistagssitzung am 19.12.2017 eine Sammelanzeige an die Bezirksregierung Arnsberg zu richten. Die notarielle Umsetzung ist dann zeitnah Anfang 2018 geplant.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrates der GWS stimmt der Rat der Übernahme von Geschäftsanteilen an der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH sowie Einzahlungen in die Kapitalrücklage als Anschubfinanzierung im Zeitraum 2018 bis 2020 durch die GWS - wie in der Vorlage dargestellt - zu.
2. Der Rat stimmt dem Gesellschaftsvertrag und der Zusatzvereinbarung - wie mit den Anlagen 1 und 2 vorgelegt - zu. Nachträglich notwendig werdende Änderungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der Gesellschafterstruktur gelten im Rahmen der Ausführungen der Vorlage als mitbeschlossen. Die GWS wird in der Gesellschafterversammlung durch den Geschäftsführer (in Vertretung durch den Prokuristen) vertreten.
3. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung mbH Werl (GWS), Herr Friedrich Böllhoff, wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der GWS der beabsichtigten Übernahme von Geschäftsanteilen an der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH sowie der Einzahlung in die Kapitalrücklage als Anschubfinanzierung im Zeitraum 2018 bis 2020 durch die GWS zu.

## **Präambel**

Die CARTEC Technologie- und EntwicklungsCentrum Lippstadt GmbH wird nach einer im Jahr 2017 durchgeführten Evaluation mit Wirkung ab 01.01.2018 neu ausgerichtet.

Die privatwirtschaftlichen Gesellschafter scheidet durch Anteilsverkauf an die GmbH aus der Gesellschaft aus und das Vermietungsgeschäft in Bezug auf das CARTEC-Bürogebäude wird an die Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH übertragen.

Nach ausführlicher Vorstellung und Diskussion u.a. in der HVB-Konferenz am 02.05.2017 und im Fachausschuss für Regionalentwicklung am 26.06.2017 unter Beteiligung von Politik, Kommunen, Unternehmen, Verbänden und Organisationen im Kreis Soest, ist durch den Kreistag des Kreises Soest und den Rat der Stadt Lippstadt der Aufbau eines Digitalen Zentrums Mittelstand (DZM) als Neuausrichtung der CARTEC GmbH grundsätzlich beschlossen worden mit einer jährlichen Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 80.000 € p.a. durch den Kreis und bis zu 40.000 € p.a. durch die Stadt Lippstadt befristet für den Zeitraum 2018 bis 2020.

Zahlreiche Unternehmen, Verbände und Organisationen im Kreis Soest unterstützen den beabsichtigten Aufbau eines Digitalen Zentrums in Form entsprechender LOI-Erklärungen und haben zudem den Wunsch geäußert, sich in einem DZM-Beirat engagieren zu wollen.

In der HVB-Konferenz am 05.09.2017 haben alle Städte und Gemeinden des Kreises Soest den geplanten DZM-Aufbau begrüßt und erklärt, sich vorbehaltlich entsprechender Ratsbeschlüsse gesellschaftsrechtlich an der GmbH beteiligen zu wollen.

Der nachfolgende Gesellschaftsvertrag bildet die Transformation CARTEC zu DZM ab insbesondere in Bezug auf Firmierung, Gegenstand des Unternehmens, Gesellschafter und Beirat.

Als CARTEC-Nachfolger behält das DZM die Beteiligung am Kompetenzzentrum Fahrzeug Elektronik GmbH in Lippstadt, das die technologische Entwicklung der Automobilwirtschaft insbesondere im Bereich von Systemen der Fahrzeugelektronik vorantreibt. Aus dieser KFE-Beteiligung ergeben sich keine Nachschuss- oder weitere Nebenleistungspflichten für die DZM GmbH.

Der Anteilskauf der nach dem Ausscheiden der privaten Gesellschafter von der CARTEC-GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an die DZM-Gesellschafter erfolgt analog zum Verkauf der Geschäftsanteile der privaten CARTEC-Gesellschafter an die GmbH jeweils zu einem Kaufpreis in Höhe von 1,00 EUR.

Im Jahr 2020 ist eine Evaluation der DZM-Arbeit vorgesehen mit Entscheidungsvorbereitung, in welcher Form und Gesellschafterstruktur das DZM ab 2021 weiter zu betreiben und finanzieren sein soll.

## **§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Lippstadt.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Unterstützung der Unternehmen im Kreis Soest sowie deren wirtschaftliche und technologische Entwicklung vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Geschäftsprozessen und -modellen.  
Ziel ist dabei, neue hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern.
2. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines „Digitalen Zentrum Mittelstand“ (DZM).

Das DZM setzt bei den Herausforderungen der Digitalisierung für die mittelständische Wirtschaft im Kreis Soest an. Zielgruppe sind nicht nur gewerbliche, sondern auch Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen. Dabei setzt das DZM vor allem auf die Erfolgsfaktoren „Digitale Strukturen“ und „Regionalität“. Es soll den Aufbau und die Pflege des Netzwerkes zwischen der Industrie und der Digitalwirtschaft vorantreiben, um die digitale Transformation im Kreis Soest zu schaffen. Das DZM ist eingebunden in den südwestfälischen Prozess zum Aufbau digitaler Zentren im Rahmen der REGIONALE 2025 und fungiert als erster Meilenstein auf dem Weg, die strategische Lücke zu schließen zwischen der erfolgreichen Realwirtschaft in Südwestfalen und den Chancen, die sich aus der Digitalisierung ergeben.

Das DZM soll Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) für die Digitalisierung sensibilisieren und entsprechend informieren, interessierte KMU unternehmensindividuell und neutral begleiten und einen Brückenkopf zwischen digitalen Gründungen und Realwirtschaft bilden.

3. Die Gesellschaft darf dazu alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.
4. Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke an anderen Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### § 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das Gesellschaftsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

### § 4 Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:  
EUR 61.360,00 (in Worten Einundsechzigtausenddreihundertsechzig Euro).
2. Die auf das Stammkapital der Gesellschaft ausgegebenen Stammeinlagen werden wie folgt gehalten:

Geschäftsanteil		Anteil	Nenn-	Rücklagen-
Nr.	Name	in %	Betrag	Betrag
1	Stadt Lippstadt	25,000%	15.340,00 €	14.699,65 €
2	Kreis Soest	34,375%	21.092,50 €	20.212,02 €
3	Gemeinde Anröchte	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
4	Gemeinde Bad Sassendorf	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
5	Gemeinde Ense	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
6	Stadt Erwitte	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
7	Stadt Geseke	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
8	Gemeinde Lippetal	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
9	Gemeinde Möhnensee	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
10	Stadt Rüthen	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
11	Wirtschaft und Marketing Soest GmbH	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
12	Stadt Warstein	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
13	Gemeinde Welver	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
14	Stadt Werl	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
15	Gemeinde Wickede	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
<b>Summe</b>		<b>100,000%</b>	<b>61.360,00 €</b>	<b>58.798,59 €</b>

3. Die Stammeinlagen und die Rücklagen sind voll eingezahlt.

### § 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil jederzeit ganz oder teilweise im beidseitigen Einvernehmen auf einen Mitgesellschafter übertragen.

Voraussetzung für eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 für die damit notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages ist, dass mit den Geschäftsanteilen die Zahlung in die Kapitalrücklage gemäß Zusatzvereinbarung vom Übertragungsempfänger mit übernommen wird.

## § 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
3. Bestellungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Bestellung, Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und unter Zustimmung der Gesellschafter Stadt Lippstadt und Kreis Soest. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Im Innenverhältnis können Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, nur vorgenommen werden, wenn ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung vorliegt.

Als zustimmungspflichtige Maßnahmen und Handlungen gelten insbesondere:

- a) Veräußerung oder Verpachtung des gesamten Gesellschaftsvermögens oder eines Teiles davon;
- b) Abschluss, Aufhebung und Änderung eines Vertrages über die Verpachtung des Unternehmens im ganzen oder in Teilen sowie über die Abführung des Ergebnisses der Gesellschaft an ein anderes Unternehmen;
- c) Führen von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als € 25.000,00 je Einzelfall;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Errichtung von Gebäuden;
- f) Aufnahme von Bankkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen sowie Wechselverbindlichkeiten.
- g) Bestellung und/oder Abberufung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, den vorstehenden Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Handlungen zu ergänzen, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellte.

5. Eines zustimmenden Beschlusses bedarf es nicht für konkret veranschlagte Maßnahmen und Handlungen, denen die Gesellschafterversammlung im Wirtschaftsplan zugestimmt hat. Zustimmungspflichtig sind dagegen alle im Wirtschaftsplan nicht konkret veranschlagten Maßnahmen und Handlungen, die im Einzelfall die Wertgrenze von € 25.000,00 ohne Umsatzsteuer überschreiten.

## § 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.
2. Gesellschafterversammlungen werden bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Vorlage des Jahresabschlusses.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

Zu laden ist schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagungszeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Eine Gesellschafterversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, und zwar insbesondere dann, wenn Gesellschafter, denen mindestens 15 % des Stammkapitals zustehen, oder wenn ein Geschäftsführer dies verlangt.

Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch unter Verzicht auf die vorgenannten Frist- und Formvorschriften gefasst werden.

3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
  - c) Auflösung der Gesellschaft bzw. Umwandlung;
  - d) Gründung bzw. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - e) Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen von Gesellschaftern;
  - f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen in Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (Beherrschungs-, Gewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft);
  - g) Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge;
  - h) Festsetzung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - j) Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Absatz 1 Satz 1 HGB);
  - k) Entlastung der Geschäftsführer;
  - l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
4. Vertreter der Stadt Lippstadt in der Gesellschafterversammlung sind drei vom Rat der Stadt Lippstadt bestellte Mitglieder. Vertreter des Kreises Soest in der Gesellschafterversammlung sind vier vom Kreistag bestellte Mitglieder. Dabei wird vom Rat bzw. Kreistag jeweils eine Person als Stimmführer benannt.

Vertreter der weiteren kommunalen Gesellschafter sind jeweils ein durch den Rat der Stadt oder Gemeinde bestelltes Mitglied.

Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Räte bzw. des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des jeweiligen Rates bzw. des Kreistages jederzeit niederzulegen.

5. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind.

Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

7. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht durch diese Satzung oder zwingend durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Die Mehrheiten werden nach den abgegebenen gültigen Stimmen errechnet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Einer Mehrheit von 85 % aller abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über
  - a) jede Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;

## **§ 8 Protokolle über Beschlüsse und Anfechtung von Beschlüssen**

1. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, unabhängig ob sie in förmlicher Versammlung oder im Umlaufverfahren gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen, und den Gesellschaftern zuzusenden.
2. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen Monatsfrist angefochten werden. Die Anfechtung ist durch Erhebung einer Klage beim zuständigen Gericht geltend zu machen.

## **§ 9 Beirat**

Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten.

Ein Beirat kann insbesondere durch Vertreter der heimischen Unternehmen, Verbänden und Organisationen besetzt werden und soll den Organen der Gesellschaft beratend zur Seite stehen.

## **§ 10 Wirtschaftsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen und bis zum 31. Dezember des Vorjahres beschließen zu lassen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Finanzplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Zur Anschubfinanzierung leisten die Gesellschafter für die ersten drei Geschäftsjahre 2018 bis 2020 Zahlungen in die Kapitalrücklage der GmbH. Näheres hierzu wird in einer Zusatzvereinbarung geregelt. Vor Ablauf dieser drei Jahre erfolgt eine Evaluation der Gesellschaft mit Empfehlung und Festlegung möglicher Zahlungen über das Ende der Anschubfinanzierungsphase hinaus.
3. Die Pflicht der Gesellschafter zur Einzahlung in die Kapitalrücklage ist keine Nachschusspflicht i. S. v. §§ 26 ff. GmbHG, sondern Nebenleistungspflicht i. S. v. § 3 Abs. 2 GmbHG. Im Übrigen bestehen seitens der Gesellschafter keine weiteren Nebenleistungspflichten; die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.
4. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist.

## **§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

1. Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem von der Gesellschaft gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen und danach unverzüglich mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 HGrG. Die Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG werden den Gesellschaftern eingeräumt.
3. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.
6. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 9 GO NRW aus.

## **§ 12 Gewinnverwendung**

Für die Gewinnverwendung gilt § 29 des GmbH-Gesetzes. Gewinne werden vorgetragen, wenn die Gesellschafterversammlung keine andere Gewinnverwendung beschließt. Die Geschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht für die Gewinnverwendung.

## **§ 13 Kündigung der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Eine Kündigung ist unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 2 dieser Satzung erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 2020 zulässig.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
3. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend.
4. Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Sie wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
5. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen mit 85 % ihrer Stimmen oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet auf Beschluss der Gesellschafterversammlung seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Gesellschafter zu übertragen oder die Zustimmung zur Einziehung zu erklären.

## **§ 14 Abfindungsguthaben**

1. Gesellschafter, die, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft ausscheiden oder ihren Geschäftsanteil abtreten, erhalten hierfür ein angemessenes Abfindungsguthaben.
2. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, gilt als angemessenes Abfindungsguthaben der steuerliche gemeine Wert des Anteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 16 Gesetzliche Bestimmungen, Salvatorische Klausel, Landesgleichstellungsgesetz**

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - ganz oder teilweise - als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts nicht berührt. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszweckes nicht wegfallen können, ist der Vertrag so auszulegen, zu berichtigen oder zu ergänzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.
3. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.
4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage  
gemäß § 10 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH**

Zur Anschubfinanzierung leisten die Gesellschafter der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH für die ersten drei Geschäftsjahre - also den Zeitraum 2018 bis 2020 - Zahlungen in die Kapitalrücklage der GmbH.

Die Zahlungen dienen der Liquiditätssicherung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft, werden in die Kapitalrücklage eingestellt und zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge verwendet.

Die Gesellschafter verpflichten sich zu nachfolgenden jährlichen Zahlungen entsprechend dem Geschäftsanteilsverhältnis:

Geschäftsanteil		Anteil	Zuführung
Nr.	Name	in %	in die KapRL
1	Stadt Lippstadt	25,000%	40.000,00 €
2	Kreis Soest	34,375%	55.000,00 €
3	Gemeinde Anröchte	3,125%	5.000,00 €
4	Gemeinde Bad Sassendorf	3,125%	5.000,00 €
5	Gemeinde Ense	3,125%	5.000,00 €
6	Stadt Erwitte	3,125%	5.000,00 €
7	Stadt Geseke	3,125%	5.000,00 €
8	Gemeinde Lippetal	3,125%	5.000,00 €
9	Gemeinde Möhnesee	3,125%	5.000,00 €
10	Stadt Rüthen	3,125%	5.000,00 €
11	Wirtschaft und Marketing Soest GmbH	3,125%	5.000,00 €
12	Stadt Warstein	3,125%	5.000,00 €
13	Gemeinde Welver	3,125%	5.000,00 €
14	Stadt Werl	3,125%	5.000,00 €
15	Gemeinde Wickede	3,125%	5.000,00 €
<b>Summe</b>		<b>100,000%</b>	<b>160.000,00 €</b>

Die Einzahlung in die Kapitalrücklage erfolgt auf Abruf durch die Geschäftsführung.

Diese Vereinbarung ist befristet auf die Geschäftsjahre 2018 bis 2020.

Vor Ablauf dieser Anschubfinanzierungsphase erfolgt eine Evaluation der Gesellschaft mit Empfehlung und Festlegung möglicher weiterer Zahlungen ab dem Geschäftsjahr 2021. Diese sind dann in einer neuen Zusatzvereinbarung zu regeln.

Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 5 Gesellschaftsvertrag innerhalb der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung geht die Zahlungsverpflichtung an den Gesellschafter über, der die Geschäftsanteile übernimmt.

<b>Wallfahrtsstadt Werl</b>		Der Bürgermeister			
<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr. <b>760</b>			
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des		TOP			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Hauptausschusses</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Rates</b>		am  <b>16.11.2017</b> <b>30.11.2017</b>	Personalrat ist zu beteiligen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Zustimmung <input type="checkbox"/> ist beantrag t <input type="checkbox"/> liegt vor		
<b>Agenda-Leitfaden</b>					
wurde berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründung s. Sachdarstellung) <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant					
<b>Erträge und / oder Einzahlungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Aufwendungen und / oder Auszahlungen</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 120 €					
<b>Haushaltsmittel</b> stehen <input type="checkbox"/> nicht <input checked="" type="checkbox"/> nur mit 120 € zur Verfügung bei Sachkonto 5422 400000 (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
<b>Folgekosten:</b>					
Durch bilanzielle Abschreibungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
<b>Nachrichtlich:</b>					
Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 25.10.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
Abt. 10.1-Ov		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
AZ: 10/30 60 11					

**Titel: Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk II**

**Sachdarstellung:**

Am 04.12.2017 endet die zweite Amtszeit des Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk II, Herrn Johannes Hennemann, Am Teekamp 22, Werl-Westönnen.

Herr Hennemann ist bereit, das Schiedsamt für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zu übernehmen. Die Vorsitzende der Bezirksvereinigung Arnsberg des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS) befürwortet die Wiederwahl des Herrn Hennemann.

Als Schiedsman des Bezirks II übernimmt Herr Hennemann als 1. Vertreter im Schiedsamsbezirk III (Büderich) und als 2. Vertreter im Schiedsamsbezirk I die Stellvertretung der übrigen Schiedsmänner.

Gem. § 3 Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) mit VV wählt der Rat der Stadt Werl die Schiedsperson für jeden Schiedsamsbezirk für eine Amtszeit von fünf Jahren. Gleichzeitig wird die Stellvertretung der Schiedsperson geregelt.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, Herrn Johannes Hennemann, Am Teekamp 22, Werl-Westönnen, für eine weitere Amtszeit von fünf Jahren zum Schiedsman für den Schiedsamsbezirk II und der damit verbundenen Stellvertretung in den übrigen Schiedsamsbezirken in der Wallfahrtsstadt Werl zu wählen.